

GEMEINDEVERBÄNDE DER SANITÄTSSPRENGEL SCHWAZ, ACHENKIRCH UND JENBACH

A U S S C H R E I B U N G

gemäß § 5 Gemeindesanitätsdienstgesetz (GSDG)

§ 5 Abs. 1 GSDG normiert: In jedem Sanitätssprengel hat die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband, sofern kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit einem Sprengelarzt bzw. einer Sprengelärztein besteht, sicherzustellen, dass zumindest ein geeigneter Sprengelarzt bzw. eine geeignete Sprengelärztein zur Verfügung steht. Mittels schriftlicher Vereinbarung können die sprengelärztlichen Aufgaben an Ärzte und Ärztinnen, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt und aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation sowie der Lage ihres Wohnsitzes, Berufssitzes oder Dienstortes dazu geeignet sind, oder an entsprechenden Einrichtungen, in denen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte und fachlich qualifizierte Ärzte und Ärztinnen tätig sind, übertragen werden. Der beabsichtigte Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist gemäß § 5 Abs. 4 GSDG von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels auszuschreiben.

Gemäß § 5 Abs. 4 GSDG wird hiermit der beabsichtigte Abschluss einer Vereinbarung zur Übertragung der sprengelärztlichen Aufgaben ausgeschrieben.

- Der geplante Gemeindeverband des Sanitätssprengels Schwaz ergibt sich aus einer Zusammenlegung der derzeitigen Sanitätssprengel Achenkirch, Jenbach und Schwaz und wird künftig das Gebiet der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee, Steinberg am Rofan, Jenbach, Wiesing, Strass im Zillertal, Buch in Tirol, Gallzein, Stans, Schwaz und Vomp umfassen. In einem späteren Schritt soll der Sanitätssprengel Weer mit den Gemeinden Pill, Terfens, Weer, Weerberg, Kolsass und Kolsassberg hinzukommen.
- Der Vertragsabschluss soll mit dem Gemeindeverband des „zusammengelegten Gesamtsprengels“ (künftiger Gemeindeverband des Sanitätssprengels Schwaz) erfolgen.
- Anzahl der EinwohnerInnen des künftigen Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Schwaz: ca. 42.520 (Stand 01.01.2024).

Achenkirch 2.278, Eben 3.518, Steinberg 297, Jenbach 7.600, Wiesing 2.192, Strass 839, Buch 2.605, Gallzein 703, Stans 2.243, Schwaz 14.394, Vomp 5.844, Pill 1.269, Terfens 2.329, Weer 1.786, Weerberg 2.512, Kolsass 1.674 und Kolsassberg 864.

Bei einer künftigen Erweiterung um den Sanitätssprengel Weer erhöht sich die EinwohnerInnenzahl auf ca. 52.950 (Stand 01.01.2025).

- Ärztinnen und Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt und aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation dazu geeignet sind, können sich unter Anchluss entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Geburtsurkunde, Qualifikationsnachweise, Nachweise über die bisherigen ärztlichen Tätigkeiten, Angaben zum Wohn- bzw. Berufssitz bzw. Dienstort) bewerben.

Mit 01.01.2026 soll die Stelle als Vertragssprengelarzt/Vertragssprengelärztin besetzt bzw. die Vereinbarung zur Übertragung der sprengelärztlichen Aufgaben in Kraft treten. Bedingung für den Vertragsabschluss ist das Zustandekommen des „Gesamtsprengels“ nach erfolgter Zusammenlegung.

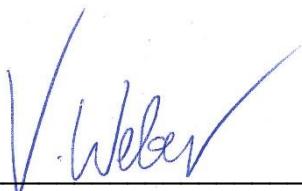
Bewerbungen sind bis zum 30.09.2025 beim Gemeineverband des künftigen Sanitätssprengels Schwaz (per Post an die Stadtgemeinde Schwaz oder per E-Mail an stadtamt@schwaz.at) einzubringen.



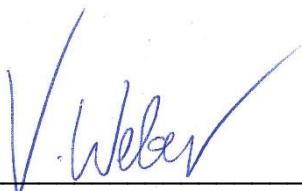
Der Verbandsobmann des
Sanitätssprengels Achenkirch



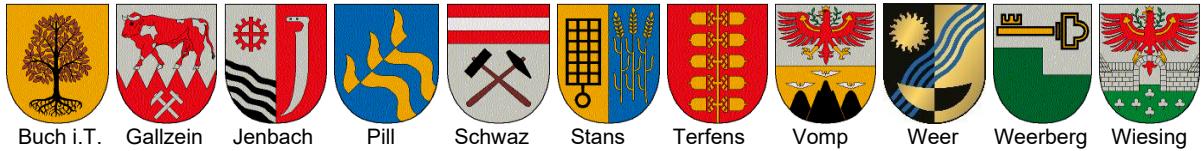
Dieses Dokument wurde von Dietmar Wallner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 11.08.2025
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.jenbach.at/amtssignatur



Der Verbandsobmann des
Sanitätssprengels Jenbach



Die Verbandobfrau des
Sanitätssprengels Schwaz



PLANUNGSVERBAND SCHWAZ - JENBACH UND UMGEBUNG

Obmann: Bgm. Karl-Josef Schubert, 6134 Vomp, Dorf 69
Tel.: 05242/63237-13, E-Mail: buergermeister@vomp.gv.at

Vomp, 6. August 2025

An alle
Ärztinnen und Ärzte
Per E-Mail

Ausschreibung gemäß § 5 Gemeindesanitätsdienstgesetz (GSDG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Tirol plant die Optimierung der Gemeindesanitätssprengel. Die Planungsverbände Schwaz – Jenbach und Umgebung sowie Achtental haben sich als „Pilotregion“ zur Verfügung gestellt. Zur Effizienzsteigerung sollen dabei mehrere Gemeindesanitätssprengel zusammengelegt werden. In der Anlage wird die Ausschreibung des beabsichtigten Abschlusses einer Vereinbarung zur Übertragung der Sprengelärztlichen Aufgaben übermittelt, welcher in weiterer Folge durch die Tiroler Landesregierung verordnet wird. Weiters wird ein Informationsblatt über das Besoldungssystem beigeschlossen.

Bei Interesse wenden Sie sich an den Stadtamtsleiter Mag. Christoph Holzer unter stadtamt@schwaz.at oder an den Obmann des Planungsverbandes Bgm. Karl-Josef Schubert unter gemeinde@vomp.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Karl-Josef Schubert
Obmann des Planungsverbandes Schwaz-Jenbach u. Umgebung

GEMEINDEVERBÄNDE DER SANITÄTSSPRENGEL SCHWAZ, ACHENKIRCH UND JENBACH

TARIFMODELL

Bereitschaftspauschale:

Für Sprengel ab 40.000 bis 50.000 EinwohnerInnen:

	Tag (07-19h)	Nacht (19-07h)	
Mo-Fr	€ 158	€ 199	
Sa-So, Feiert.	€ 179	€ 220	
Durchschn. Bereitschaftspauschale (12h)			€ 185

- Die Mindestgröße bei neuen Sprengel beträgt 30.000 EinwohnerInnen.
- Die 12h-Bereitschaftspauschalen erhöhen sich um je € 10,- nach Überschreitung von 40.000, 50.000, 60.000 und 70.000 EW-Grenze.

Fallpauschale für die Totenbeschau:

€ 213,-

Für jeden Totenbeschaueneinsatz gebühren inklusive Wegzeitpauschale im neuen Sprengel **€ 279,-**.

UbG und StVO Tarife bleiben unverändert.

Wegzeitpauschale für Totenbeschau-Einsätze:

- € 3,- pro durchschnittlicher Fahrminute
- Für jeden Sprengel wird die durchschnittliche Wegzeit vom allgemein günstigen Standpunkt des Sprengels zum Einsatzort errechnet und aufgrund der EinwohnerInnenzahl der Gemeinden gewichtet.
- Diese Zeit wird verdoppelt, um Hin- und Rückfahrt abzugelten.
- Die durchschnittliche Wegzeit wird pro Sprengel festgelegt und wird die Totenbeschaupauschale um diese Wegzeitpauschale erhöht, unabhängig von der tatsächlichen Fahrzeit.

Vorteile:

- Die Zeitversäumnis, die durch Fahrzeiten entsteht, wird abgegolten.
- Kein km-Nachweis oder tatsächlicher Zeitnachweis notwendig
- Pro Totenbeschau wird immer der gleiche Betrag verrechnet (Fallpauschale und Wegzeitpauschale)
- Einfache und unkomplizierte Abrechnung